

her hält sie eines der Rosse am Zaum fest. Gegenüber einer Klage auf diese Gegenstände muß sie antworten, nicht aber wegen solcher Nachlaßstücke, die nicht unter ihr „erstorben“ d. h. seit dem Tod ihres Mannes nicht in ihrem Besitz sind. Darauf beziehen sich die Aufmerksamkeitsgebärden (*Handgeb.* 213) der Witwe und des Richters in O (des Richters auch in D). Die Klage denkt sich der Illustrator als eine peinliche, weswegen er dem Richter das Schwert beigibt. Er denkt also an eine Klage auf Sachen, die nicht unter der Frau erstorben, sondern dem Manne anvertraut aber von ihm verbracht worden sind.

16a (Taf. 31) 4. 4. Zu Ldr. I 53 § I: *Wer nicht volgt — buze an gewinnet.*

Farben: 1) Rock grün und rot geschragt, Beinkl. grün; — 2) Rock blau, Beinkl. rot; — 3) Rock blau, Beinkl. rot; — 4) Graf wie in Nr. 3. Bildbuchst. W dunkelblau.

= W 22 a 4. O 28 a 3 im Gegensinn und mit dem Unterschied, daß kein Boden angegeben ist und die Hände der Figur, die der zweiten in D entspricht, nicht zu erkennen sind.

Wetten und
büßen

Von den Fällen des langen Relativsatzes ist keiner illustriert. Nur angespielt wird auf einen, wie wir gleich sehen werden. Die Schilderung selbst setzt erst bei den Textworten *vmme alle schult* ein. Der dem Grafen sein Strafgeld Entrichtende zahlt dem einen seiner Gegner Buße, dem andern nicht. Da dieser leer ausgeht, legt er (in D) die Hände übereinander. Der Bußempfänger (Fig. 1) gibt sich durch seinen bunten Rock als den vergeblich zu Kampf Angesprochenen zu erkennen. Denn einen solchen zeichnet der Maler mit Vorliebe so aus; s. 14b 5, 15 a 2, 18b 4, 19a 3, 4 (auch 5). Auffällig ist die ungewöhnliche Andeutung des Grundstücks, worauf die Parteien stehen. Sollte sie durch die Ortsangabe *in deme dinge* veranlaßt sein? Die Manier, den nackten Erdboden zu charakterisieren, ist dieselbe wie in 16b 5, 25 a 5.

16a (Taf. 31) 5. 5. Zu Ldr. I 53 § 3: *Wer gewette — phenden.*

Farben: 1) Rock des Reiters mit roten und grünen Querstreifen in Weiß, Beinkl. unbemalt. Bildbuchst. W lichtgrün.